jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/12 6Ob596/90 (6Ob597/90), 3Ob96/00i, 3Ob109/00a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1990

Norm

AußStrG §180

Rechtssatz

Das Wort "entdeckt" ist wörtlich auszulegen und kann nur auf das jeweilige Abahndlungsverfahren bezogen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 596/90
  Entscheidungstext OGH 12.07.1990 6 Ob 596/90
- 3 Ob 96/00i
  Entscheidungstext OGH 29.11.2000 3 Ob 96/00i
  Beisatz: Die Bestimmung des § 180 Abs 1 AußStrG ist mit der des § 179 Abs 1 AußStrG vergleichbar. (T1); Veröff: SZ 73/189
- 3 Ob 109/00a
  Entscheidungstext OGH 29.11.2000 3 Ob 109/00a
  Beisatz: Ein Testament ist dann vom Abhandlungsgericht nicht "entdeckt", wenn es dieses selbst, also bei einem schriftlichen Testament dessen Urschrift nicht kennt. Selbst die Auskunft des zentralen Testamentsregisters über das Vorliegen einer letztwilligen Verfügung unter einem bestimmten Namen bedeutet nicht die Entdeckung einer letzten Willenserklärung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0008430

Dokumentnummer

JJR_19900712_OGH0002_0060OB00596_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at